



Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
Postfach 41 07, 30041 Hannover

**Niedersächsisches Ministerium
für Umwelt, Energie und Klimaschutz**

Landkreis Hildesheim
Fachdienst Umwelt

Bearbeitet von
Dipl.-Ing. Birgit Geiger

31132 Hildesheim

E-Mail-Adresse:
Birgit.Geiger
@mu.niedersachsen.de*

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
(303) 66 38 00, 03.05.12

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
36 – 62800/14

Durchwahl (0511) 120-
3266

Hannover
07.08.2012

Anforderungen an die Basisabdichtung von Klärschlammvererdungs- anlagen, Urteil des Oberverwaltungsgerichtes Münster vom 12.03.2009, 20 A 1251/07, 7 K 3489/04 Münster

Anlage: - 1 –

Mit Bericht vom 03.05.2012 bitten Sie um eine Bewertung, welche Anforderungen künftig an die Basisabdichtung von sogenannten Klärschlammvererdungsanlagen zu stellen sind. Hintergrund Ihrer Anfrage ist das oben genannte Urteil des Oberverwaltungsgerichtes Münster (OVG Münster).

In diesem Urteil bestätigt das OVG Münster die Auffassung der beklagten Zulassungsbehörde, wonach in dem dort zugrunde liegenden Fall der Vererdung von Klärschlamm aus einer Reinigungsanlage für Deponiesickerwasser für die Frage der ausreichenden Abdichtung gegen den Untergrund in Ermangelung geeigneter Vorgaben im Regelwerk für die Abwassertechnik die Maßstäbe des Deponierechts für entsprechende Langzeitlager heranzuziehen sind.

Dem Urteil zufolge unterfallen entsprechende Klärschlammvererdungsanlagen zwar nicht dem Anwendungsbereich der Deponieverordnung (DepV), es sind aber Anforderungen an den Schutz des Untergrundes zu stellen, die ein vergleichbares Schutzniveau gewährleisten.

Dienstgebäude
Archivstr. 2
30169 Hannover

U-Bahn
Linie 3, 7 und 9
H Waterloo
Bus 120
H Waterlooplatz

Telefon
(0511) 120-0
Telefax
(0511) 120-3399

E-Mail
poststelle@mu.niedersachsen.de*
**nicht zugelassen für digital signierte
und verschlüsselte Dokumente*
Internet
www.umwelt.niedersachsen.de

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00)
Konto-Nr. 106 025 182

Ein solches Schutzniveau kann für die von Ihnen angesprochenen gemeindlichen Klärschlammvererdungsanlagen - abweichend von dem in oben genannter gerichtlicher Entscheidung beurteilten Fall - in ausreichender Weise sichergestellt werden, wenn die Anlagen in Anlehnung an die Arbeitsblätter der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft und Abfall e. V. DWA-A 201 „Grundsätze für die Bemessung, Bau und Betrieb von Abwasserteichanlagen“ und DWA-A 262 „Grundsätze für die Bemessung, Bau und Betrieb von Pflanzenkläranlagen zur biologischen Reinigung kommunalen Abwassers“ konstruiert und bemessen werden. Auf den beigefügten Erlass zum gleichen Betreff an die Samtgemeinde Schwarmstedt weise ich hin.

Soweit - wie in dem vorgenannten Erlass angesprochen - im Einzelfall die für die Genehmigung und Überwachung zuständige Behörde aufgrund der Bewertung der Risiken für die Umwelt ein weitergehendes Anforderungsprofil für erforderlich erachtet, können die Anforderungen für Anlagen zur Langzeitlagerung nach der Deponieverordnung herangezogen werden.

Diese Anforderungen können für die Ihrer Anfrage zugrunde liegende Monolagerung nur einer Abfallart umgesetzt werden, indem eine qualifizierte Einfachdichtung basierend auf einer von der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung für den Deponiebau zugelassenen Kunststoffdichtungsbahn (2,5 mm) mit einem zugelassenen Dichtungskontrollsystem kombiniert wird.

Die Landkreise, kreisfreien Städte und großen selbständigen Städte sowie die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter erhalten eine Durchschrift dieses Erlasses.

Im Auftrage



Weyer